

1966	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1966	Nr. 2
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 66	Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bundesgesetzbl. III 703-1	37
3. 1. 66	Verordnung über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters	59

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Vom 3. Januar 1966

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1363) wird hiermit der Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 401),

des § 231 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565),
des § 24 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294)
und des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. September 1965
in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung sind die Artikel 2 und 3 des zuletzt genannten Gesetzes zu beachten.

Bonn, den 3. Januar 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Langer

Gesetz
gegen Wettbewerbsbeschränkungen
in der Fassung vom 3. Januar 1966

Erster Teil
Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Abschnitt
Kartellverträge und Kartellbeschlüsse

§ 1

(1) Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Beschluß einer Vereinigung von Unternehmen gilt auch der Beschluß der Mitgliederversammlung einer juristischen Person, soweit ihre Mitglieder Unternehmen sind.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben. Die Regelungen dürfen sich nicht auf Preise oder Preisbestandteile beziehen.

(2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Verträge oder Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art betroffen werden, in angemessener Weise gehört worden sind. Ihre Stellungnahmen sind der Anmeldung beizufügen.

(3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 gegeben sind.

§ 3

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse über Rabatte bei der Lieferung von Waren, soweit diese Rabatte ein echtes Leistungsentgelt darstellen und nicht zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Wirtschaftsstufen oder von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe führen, die gegenüber den Lieferanten die gleiche Leistung bei der Abnahme von Waren erbringen.

(2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß die Wirtschaftsstufen gehört worden sind, für die die Rabattregelung gelten soll. Ihre Stellungnahmen sind der Anmeldung beizufügen.

(3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und daß die Wirtschaftsstufen gehört worden sind, für die die Rabattregelung gelten soll, oder
2. der Vertrag oder Beschluß offensichtlich schädliche Wirkungen für den Ablauf von Erzeugung oder Handel oder für die angemessene Versorgung der Verbraucher hat, insbesondere die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in einer Wirtschaftsstufe erschwert, oder
3. Marktbeteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Anmeldung (§ 10 Abs. 1) nachweisen, daß sie durch den Vertrag oder Beschluß ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt werden.

(4) Die Kartellbehörde kann nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist Verträge und Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 für unwirksam erklären, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 3 genannten Gründe vorliegt.

§ 4

Die Kartellbehörde kann im Falle eines auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückganges auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art für Unternehmen der Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung erteilen, wenn der Vertrag oder Beschluß notwendig ist, um eine planmäßige Anpassung der Kapazität an den Bedarf herbeizuführen, und die Regelung unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls erfolgt.

§ 5

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Rationalisierungsverbände im Sinne dieses Gesetzes sind Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen.

(2) Die Kartellbehörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art, wenn die Regelung der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient und geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Der Rationalisierungserfolg soll in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

(3) Soll der Vertrag oder Beschluß die Rationalisierung in Verbindung mit Preisabreden oder durch Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebs Einrichtungen (Syndikaten) verwirklichen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und wenn die Rationalisierung im Interesse der Allgemeinheit erwünscht ist. Der Rationalisierungserfolg soll in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

(4) Verträge und Beschlüsse, die in den in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsbereichen einheitliche Methoden der Leistungsbeschreibung oder Preisaufgliederung festlegen, fallen nicht unter § 1, wenn sie keine Festlegung von Preisen oder Preisbestandteilen enthalten. Dies gilt für Wirtschaftsbereiche, in denen bei Ausschreibungen Waren oder gewerbliche Leistungen nur auf Grund von Beschreibungen angeboten werden können, die eine Prüfung der Beschaffenheit bei Vertragsabschluß nicht ermöglichen.

§ 5a

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, wenn sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Vertrag oder Beschluß die Spezialisierung in Verbindung mit Abreden der in § 5 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Art verwirklichen soll und die Abreden zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich sind.

(2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Werden Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder Beschlusses der in Absatz 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Spezialisierung nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat.

§ 6

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dienen,

sofern sie sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränken.

(2) Die Kartellbehörde hat auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art zu erteilen, wenn eine in Absatz 1 bezeichnete Regelung auch den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes umfaßt, soweit diese Regelung notwendig ist, um die erstrebte Regelung des Wettbewerbs auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sicherzustellen. § 15 steht dem nicht entgegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betroffenen inländischen Erzeuger und Abnehmer beizufügen.

(3) Die Kartellbehörde darf eine Erlaubnis nach Absatz 2 nicht erteilen, wenn der Vertrag oder Beschluß oder die Art seiner Durchführung

1. die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzt oder
2. zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes führen kann und das Interesse an der Erhaltung des Wettbewerbs überwiegt.

(4) Die Kartellbehörde kann die Beteiligten zum Abschluß einer unter Absatz 2 fallenden Regelung innerhalb eines bestimmten Rahmens ermächtigen.

§ 7

(1) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art erteilen, sofern die Regelung lediglich die Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes betrifft und die deutschen Bezieher keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 nicht vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne des § 1 erteilen, wenn ausnahmsweise die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls notwendig ist.

(2) Besteht eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des überwiegenden Teils der Unternehmen eines Wirtschaftszweiges, so darf die Erlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn andere gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können und die Beschränkung des Wettbewerbs geeignet ist, die Gefahr abzuwenden. Die Erlaubnis darf nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen erteilt werden.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Verträge und Beschlüsse, für die nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 eine Erlaubnis erteilt ist, sind in das Kartellregister einzutragen.

(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigelegt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten, sind in das Kartellregister einzutragen.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Verträge und Beschlüsse soll bei der Kartellbehörde angemeldet werden; sie ist in das Kartellregister einzutragen.

(4) Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. In das Kartellregister sind einzutragen:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;
2. Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen;
3. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
5. der wesentliche Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
6. Änderungen und Ergänzungen zu den Nummern 1 bis 5;
7. die Beendigung oder Aufhebung der Verträge und Beschlüsse;
8. die von der Kartellbehörde verfüigten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf einer Erlaubnis und die Unwirksamklärung der Verträge und Beschlüsse durch die Kartellbehörde.

(5) Die Anmeldungen sind persönlich bei dem Bundeskartellamt zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten sollen die Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden nachweisen.

(6) Die Einsicht in das Kartellregister ist jedem gestattet.

(7) Näheres über Anlegung und Führung des Kartellregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;

2. die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie § 5 a Abs. 1 bezeichneten Art;
3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 3 bezeichneten Art;
4. die nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 im Kartellregister eingetragenen Tatsachen.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach den Nummern 1 und 2 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Anträge und Anmeldungen zur Eintragung im Kartellregister führen, genügt für die Bekanntmachung der Eintragung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge und Anmeldungen.

§ 11

(1) Eine Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis kann auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 1 verlängert werden. Die Verlängerung wird nur für diejenigen beteiligten Unternehmen erteilt, die sich damit der Kartellbehörde gegenüber schriftlich einverstanden erklärt haben; die Erklärung muß von den einzelnen Unternehmen selbst und kann erst drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis abgegeben werden.

(3) Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen oder Bedingungen geändert oder mit Auflagen versehen werden,

1. soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben oder
2. soweit das Kartell oder die an ihm beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen oder Bedingungen zu ändern oder mit Auflagen zu versehen,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. soweit das Kartell oder die beteiligten Unternehmen die durch die Erlaubnis erlangte Freistellung von § 1 mißbrauchen oder
3. soweit der Vertrag oder Beschluß oder die Art seiner Durchführung die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzt oder
4. soweit das Kartell dem Verbot des § 25 oder § 26 zuwiderhandelt.

§ 12

(1) Bei Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art hat die Kartellbehörde die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen zu treffen,

1. soweit die Verträge und Beschlüsse oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

(2) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

§ 13

(1) Jeder Beteiligte kann Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 8 bezeichneten Art aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden unbillig eingeschränkt oder durch eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten beeinträchtigt wird. Die Unwirksamkeit der Kündigung wegen Fehlens eines wichtigen Grundes kann nur durch Klage innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung geltend gemacht werden.

(2) Solange die Kartellbehörde für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art noch keine Erlaubnis erteilt hat, kann jeder Beteiligte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurüctreten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist vor der Rücktrittserklärung bereits die Erteilung einer Erlaubnis bei der Kartellbehörde beantragt worden, so soll die Rücktrittserklärung auch der Kartellbehörde mitgeteilt werden.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht oder Rücktrittsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider rechtlich oder wirtschaftlich eingeschränkt wird, ist nichtig.

§ 14

(1) Auf Grund von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2 bis 8 bezeichneten Art dürfen Sicherheiten nur verwertet werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag des Kartells eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Maßnahmen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken oder ihn durch eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten beeinträchtigen.

(2) Die Erlaubnis kann mit Fristen versehen und mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Zweiter Abschnitt Sonstige Verträge

§ 15

Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen, die sich auf Märkte innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen, sind nichtig, soweit sie einen Vertragsbeteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei solchen Verträgen beschränken, die er mit Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt.

§ 16

(1) § 15 gilt nicht, soweit

1. ein Unternehmen die Abnehmer seiner Markenwaren, die mit gleichartigen Waren anderer Hersteller oder Händler in Preiswettbewerb stehen, oder
2. ein Verlagsunternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse

rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.

(2) Markenwaren im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Erzeugnisse, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von dem preisbindenden Unternehmen gewährleistet wird und

1. die selbst oder
2. deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder
3. deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

(3) Absatz 2 findet auf Verträge über landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß geringfügige naturbedingte Qualitätsschwankungen, die vom Erzeuger durch ihm zuzumutende Maßnahmen nicht abgewendet werden können, außer Betracht bleiben.

(4) Preisbindungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung beim Bundeskartellamt und der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anmeldung. Der Anmeldung sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise, über die Handelsspannen sowie darüber beizufügen, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausschließlich belieferten oder von der Belieferung ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben. Ferner ist der Anmeldung ein Muster des für die Preisbindung verwendeten Vertrages oder der die Preisbindung enthaltenden Vertragsbedingungen beizufügen. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob der Händler zur Leistung eines besonderen Kundendienstes verpflichtet ist. Spätere Änderungen der gemeldeten Tatsachen sind unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Bundeskartellamt anzumelden. Anmel-

dungen gelten als nicht bewirkt, wenn die beizufügenden Angaben und Muster unrichtig oder unvollständig sind.

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 der Anmeldung beizufügenden Angaben sowie spätere Änderungen sind in das Preisbindungsregister einzutragen. Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Preisbindungsregister zu vermerken.

(6) Das Preisbindungsregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet; von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden. Näheres über Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

§ 17

(1) Die Kartellbehörde kann von Amts wegen und soll auf Antrag eines nach § 16 gebundenen Abnehmers die Preisbindung mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn sie feststellt, daß

1. die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
2. die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird oder
3. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, wenn die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer erheblichen Zahl von Fällen unterschritten werden oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens teils zu den gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten wird. Bei der Beurteilung, ob eine Preisbindung mißbräuchlich ausgenutzt wird, sind alle Umstände zu berücksichtigen.

(2) Vor einer Verfügung nach Absatz 1 soll die Kartellbehörde das preisbindende Unternehmen auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

§ 18

Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken oder

2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen,

und dadurch für andere Unternehmen den Zugang zu einem Markt unbillig beschränken oder soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird. Als unbillig im Sinne des Satzes 1 ist nicht eine Beschränkung anzusehen, die im Verhältnis zu den Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten, die den anderen Unternehmen verbleiben, unwesentlich ist.

§ 19

(1) Erklärt die Kartellbehörde eine Preisbindung oder eine Beschränkung der in § 18 bezeichneten Art für unwirksam, so bestimmt sich die Gültigkeit der übrigen damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen nach den allgemeinen Vorschriften, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Kartellbehörde kann auf Antrag eines Vertragsbeteiligten gleichzeitig mit einer Verfügung der in Absatz 1 bezeichneten Art anordnen, daß die in der Verfügung ausgesprochene Unwirksamkeit die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Sie darf eine solche Anordnung nur erlassen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte für einen Vertragsbeteiligten erforderlich ist und nicht überwiegende Belange eines anderen Vertragsbeteiligten entgegenstehen.

(3) Bestehen Vereinbarungen, die für den Fall des Absatzes 1 dem aus der Preisbindung oder der Beschränkung Berechtigten ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung geben oder den Vertragsinhalt zum Nachteil des Vertragsgegners ändern, insbesondere seine Gegenleistung erhöhen, so können Rechte aus diesen Vereinbarungen nur geltend gemacht werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit die Ausübung dieser Rechte die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Vertragsgegners nicht unbillig einschränkt. Mit der Erlaubnis können Beschränkungen, Fristen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 20

(1) Verträge über Erwerb oder Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Sortenschutzrechten sind unwirksam, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehen; Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang, Menge, Gebiet oder Zeit der Ausübung des Schutzrechts gehen nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Beschränkungen des Erwerbers oder Lizenznehmers, soweit und solange sie durch ein Interesse des Veräußerers oder Lizenzgebers an

einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechtes gerechtfertigt sind,

2. für Bindungen des Erwerbers oder Lizenznehmers hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand,
3. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen, sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Patentinhabers oder Lizenzgebers entsprechen,
4. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers zum Nichtangriff auf das Schutzrecht,
5. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers, soweit sie sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen,

soweit diese Beschränkungen die Laufzeit des erworbenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechts nicht überschreiten.

(3) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag der in Absatz 1 bezeichneten Art erteilen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Erwerbers oder Lizenznehmers oder anderer Unternehmen nicht unbillig eingeschränkt und durch das Ausmaß der Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die §§ 1 bis 14 bleiben unberührt.

§ 21

(1) § 20 ist bei Verträgen über Überlassung oder Benutzung gesetzlich nicht geschützter Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, sonstiger die Technik bereichernder Leistungen sowie nicht geschützter, den Pflanzenbau bereichernder Leistungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, soweit sie Betriebsgeheimnisse darstellen, entsprechend anzuwenden.

(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37 des Saatgutgesetzes) eingetragenen Sorte zwischen einem Erhaltungszüchter und einem Vermehrter oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Marktbeherrschende Unternehmen

§ 22

(1) Soweit ein Unternehmen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist, ist es marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wett-

bewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerblichen Leistungen mißbräuchlich ausnutzen.

(4) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 marktbeherrschenden Unternehmen ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären; § 19 gilt entsprechend. Zuvor soll die Kartellbehörde die Beteiligten auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(5) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 4 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu.

§ 23

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat oder
2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß 10 000 Beschäftigte oder mehr oder in diesem Zeitraum einen Umsatz von 500 Millionen Deutscher Mark oder mehr hatten oder in ihrer Bilanz für das letzte vor dem Zusammenschluß endende Geschäftsjahr eine Bilanzsumme von 1 Milliarde Deutscher Mark oder mehr ausgewiesen hatten.

Ist in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung des Marktanteils alle Konzernunternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind Umsätze in fremder Währung nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Als Zusammenschluß gelten:

1. Verschmelzung mit anderen Unternehmen;
2. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen;
3. Erwerb des Eigentums an Betriebsstätten anderer Unternehmen;
4. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen;
5. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen dem Unternehmen selbst oder einem Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bereits zustehenden

Anteilsrechten 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen.

(3) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. in den übrigen Fällen die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(4) Die Anzeige muß über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. den Marktanteil und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, die Marktanteile der Konzernunternehmen;
4. die Bilanzsumme, die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz.

Ferner ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben.

(5) Die Kartellbehörde kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über seinen Umsatz an einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den es innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind auch die Umsätze der anderen Konzernunternehmen mitzuteilen; die Kartellbehörde kann diese Auskunft auch von den anderen Konzernunternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat die Kartellbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 46 bleiben unberührt.

§ 24

Die Kartellbehörde kann nach Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 die Beteiligten zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung oder zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird. Die Kartellbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

Vierter Abschnitt Wettbewerbsbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten

§ 25

(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen anderen Unternehmen keine Nachteile androhen oder zufügen und keine Vorteile versprechen oder gewähren, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügung der Kartellbehörde nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf.

(2) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,

1. einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 2 bis 8, 29, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103 beizutreten oder
2. sich mit anderen Unternehmen im Sinne des § 23 zusammenzuschließen oder
3. in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.

§ 26

(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen nicht ein anderes Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen in der Absicht, bestimmte Wettbewerber unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren veranlassen.

(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 1 bis 8, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

§ 27

(1) Wird die Aufnahme eines Unternehmens in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung abgelehnt, so kann die Kartellbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens die Aufnahme in die Vereinigung anordnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führt. Wirtschaftsvereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gütezeichengemeinschaften.

(2) Die Verfügung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt Wettbewerbsregeln

§ 28

(1) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können für ihren Bereich Wettbewerbsregeln aufstellen.

(2) Wettbewerbsregeln im Sinne dieser Vorschriften sind Bestimmungen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln zu dem Zweck, einem den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln beantragen. Änderungen und Ergänzungen eingetragener Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.

§ 29

Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten zur Einhaltung von eingetragenen Wettbewerbsregeln im Sinne des § 28 verpflichten, sind nicht Verträge oder Beschlüsse im Sinne des § 1 dieses Gesetzes.

§ 30

Die Kartellbehörde hat nichtbeteiligten Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Lieferanten und Abnehmer sowie den Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kartellbehörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Eintragungsantrag durchführen, in der es jedermann freisteht, Einwendungen gegen die Eintragung zu erheben.

§ 31

(1) Die Kartellbehörde kann den Antrag auf Eintragung einer Wettbewerbsregel ablehnen, wenn eine derartige Regel oder eine Vereinbarung darüber im Sinne des § 29 Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rabattgesetzes oder der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Zugabeverordnung) (Reichsgesetzbl. I S. 121) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung oder einer sonstigen rechtlichen Vorschrift verletzt.

(2) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen haben die Außerkraftsetzung von ihnen aufgestellter, in das Register eingetragener Wettbewerbsregeln bei der Kartellbehörde anzumelden.

(3) Die Kartellbehörde hat die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Eintragung nach Absatz 1 vorliegen, oder wenn ihr die Außerkraftsetzung der Wettbewerbsregeln nach Absatz 2 gemeldet worden ist.

§ 32

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge nach § 28 Abs. 3;
2. die Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung nach § 30 Satz 2;
3. die Eintragung von Wettbewerbsregeln, ihren Änderungen und Ergänzungen;
4. die Löschung von Wettbewerbsregeln nach § 31 Abs. 3.

(2) Mit der Bekanntmachung der Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß die Wettbewerbsregeln, deren Eintragung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

(3) Soweit die Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 zur Eintragung führen, genügt für die Bekanntmachung der Eintragung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge.

§ 33

Näheres über Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 34

Kartellverträge und Kartellbeschlüsse (§§ 2 bis 8) sowie Verträge, die Beschränkungen der in den §§ 16, 18, 20 und 21 bezeichneten Art enthalten, sind schriftlich abzufassen. § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf einen schriftlichen Beschluß, auf eine schriftliche Satzung oder auf eine Preisliste Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes von der Kartellbehörde oder dem Beschwerdegericht erlassene Verfügung verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Richtet sich der Verstoß gegen eine auf Grund des § 27 erlassene Verfügung, so kann der Geschädigte auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann ein Anspruch auf Unterlassung auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

§ 36

(1) Kartelle sowie Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, sollen durch ihre Satzung einen Vertreter bestellen, der ermächtigt ist, sie in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten gegenüber der Kartellbehörde sowie in Beschwerdeverfahren (§§ 62 bis 72) und Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 73 bis 75) zu vertreten. Name und Anschrift des Vertreters sollen der Kartellbehörde mitgeteilt werden.

(2) Ist ein dem Absatz 1 entsprechender Vertreter nicht vorhanden, so bestellt auf Antrag der Kartellbehörde das für deren Sitz zuständige Amts-

gericht einen Vertreter. Die Kartellbehörde stellt den Antrag von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Bestellung eines Vertreters hat. Das Amtsgericht hat die Bestellung zu widerrufen, wenn der Mangel behoben ist.

§ 37

Die Mitglieder eines Kartells, das nicht rechtsfähig ist, sind als Gesamtschuldner für den Schaden verantwortlich, den ein Beauftragter des Kartells durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, auf Grund dieses Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Zweiter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 38

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. sich vorsätzlich über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, der nach den §§ 1, 15, 20 Abs. 1, §§ 21, 100 Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 2 oder § 106 unwirksam ist;
2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat;
3. vorsätzlich entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis Sicherheiten verwertet;
4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung der Kartellbehörde zuwiderhandelt, die auf Absatz 3 Satz 5, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 gestützt ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer einstweiligen Anordnung zuwiderhandelt, die auf die §§ 56 oder 63 Abs. 3 gestützt ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
6. vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen der Kartellbehörde zuwiderhandelt, wenn die Verfügung, mit der die Auflage erteilt ist, unanfechtbar geworden ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
7. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Eintragung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen oder um die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2, 3 oder 5a Abs. 1 und 3 nicht zu widersprechen;
8. vorsätzlich einem Verbot der §§ 25 oder 26 zuwiderhandelt;
9. vorsätzlich einem anderen einen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil er Verfügungen der Kartellbehörde beantragt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner, wer vorsätzlich durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Wer Empfehlungen ausgesprochen hat, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bewirkt haben, macht sich ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Dies gilt nicht für Empfehlungen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn

1. dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und
2. die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt ferner nicht für Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 vorliegen und
2. die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind.

Der Anmeldung ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigelegt ist. Auf Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes ist Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von Absatz 2 Satz 2 darstellen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses,
2. fahrlässig begangen ist (Absatz 1 Nr. 2, 4 bis 6), mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur doppelten Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses geahndet werden.

§ 39

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 oder § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder entgegen § 46 die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
2. vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 100 Abs. 1 Satz 2 oder § 106

Abs. 3 oder die Anzeige nach § 23 Abs. 1 bis 4 nicht unverzüglich vornimmt oder dabei unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 40

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen oder in einem Kartell eine durch die Vorschriften der §§ 38 und 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 38 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 100 000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 50 000 Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 39 beträgt sie bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 50 000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 25 000 Deutsche Mark.

§ 41

Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 38 bis 40, so kann eine Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung festgesetzt werden.

§ 42

(1) Begeht eine der im § 40 bezeichneten Personen eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, so haften neben ihr die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die gegen diese Person festgesetzt werden, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihr auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn

1. wegen der Zuwiderhandlung gegen die Vertretenen nach § 41 eine Geldbuße festgesetzt wird oder
2. der Schuldner stirbt, bevor der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist. Erzwingungshaft kann an den Schuldigen ganz oder zum Teil vollstreckt werden, ohne daß die juristische Person oder Personenvereinigung, die für die Geldbuße haftet, in Anspruch genommen wird.

(3) Den Vertretenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen; sie können selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen.

(4) Im Bußgeldbescheid ist darüber zu erkennen, ob die Vertretenen für die Geldbuße und die Verfahrens- oder Vollstreckungskosten zu haften haben. Ist die Zuziehung im Bußgeldverfahren unterblieben, so kann gegen die Vertretenen durch besonderen Bescheid entschieden werden. Dieser Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 43

Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren. § 68 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

Dritter Teil

Behörden

Erster Abschnitt

Kartellbehörden

§ 44

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt (§ 48)
 - a) gegenüber Kartellen im Sinne der §§ 4, 6 und 7;
 - b) in bezug auf Verträge der in § 16 bezeichneten Art;
 - c) gegenüber Zusammenschlüssen nach den §§ 23 und 24;
 - d) wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinausreicht;
 - e) gegenüber der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
2. der Bundesminister für Wirtschaft in den Fällen des § 8;
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Soweit ein Bußgeld auf Grund dieses Gesetzes gegen Versicherungsunternehmungen, Bausparkassen oder solche Unternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, oder Vereinigungen dieser Unternehmen festgesetzt werden soll, erläßt die Kartellbehörde den Bußgeldbescheid im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so legt die Kartellbehörde die Sache dem Bundesminister für Wirtschaft vor; seine Weisungen ersetzen dieses Einvernehmen. Sind die Kartellbehörde und die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde Landesbehörden, so entscheidet, falls ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 45

(1) Leitet das Bundeskartellamt gegen ein Unternehmen, ein Kartell, eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ein Verwaltungsverfahren (§§ 51 bis 58) oder ein Bußgeldverfahren (§§ 81 bis 86a) ein oder

führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt es gleichzeitig die örtlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Leitet eine oberste Landesbehörde gegen ein Unternehmen, ein Kartell, eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ein Verwaltungsverfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig das Bundeskartellamt.

(3) Die oberste Landesbehörde hat eine Sache an das Bundeskartellamt abzugeben, wenn nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes begründet ist. Das Bundeskartellamt hat eine Sache an die oberste Landesbehörde abzugeben, wenn nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde begründet ist.

§ 46

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen;
2. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen;
3. von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen Auskunft über die Satzung, über die Beschlüsse sowie über Anzahl und Namen der Mitglieder verlangen, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die gemäß § 36 Abs. 2 bestellten Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der Kartellbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in

§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde fordern die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluß an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde ordnen die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluß mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

(8) Die bei der Kartellbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen haben vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten mit Ausnahme der in Absatz 9 genannten über die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen Stillschweigen zu bewahren und sich der Verwertung der hierbei zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind. Das gleiche gilt für Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen erhalten. Zusammenfassungen von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger, aus denen die Angaben einzelner Auskunftspflichtiger weder unmittelbar noch mittelbar zu ersehen sind, unterliegen nicht der Schweigepflicht; das gleiche gilt für Ergebnisse von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2.

(9) Die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Strafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzuwerhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 47

(1) Wer die ihm nach § 46 Abs. 8 obliegende Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt im Falle des Absatzes 1 nur auf Antrag des Verletzten ein.

Zweiter Abschnitt

Bundeskartellamt

§ 48

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird ein Bundeskartellamt mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Entscheidungen des Bundeskartellamtes werden von den Beschlußabteilungen getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministers für Wirtschaft gebildet werden. Im übrigen regelt der Präsident die Verteilung und den Gang der Geschäfte des Bundeskartellamtes durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Die Beschlußabteilungen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Beschlußabteilungen müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Die Vorsitzenden und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; die Vorsitzenden sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Die Mitglieder des Bundeskartellamtes dürfen nicht Inhaber, Leiter oder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, eines Kartells oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.

§ 49

Soweit der Bundesminister für Wirtschaft dem Bundeskartellamt allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 50

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 49 aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

(2) Die Bundesregierung leitet den Bericht der Kartellbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

Vierter Teil

Verfahren

Erster Abschnitt

Verwaltungssachen

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

§ 51

(1) Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat;

2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. in den Fällen der §§ 14, 19 und 105 die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen;
4. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.

§ 52

(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde geltend, so kann die Kartellbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Verfügung kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 53

(1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie auf Antrag eines Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) In den Fällen des § 22 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 24 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 54

(1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken

und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Kartellbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 55

(1) Die Kartellbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen.

(2) Die Kartellbehörde hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. § 42 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 56

Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über

1. eine Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3 oder § 21, ihre Verlängerung nach § 11 Abs. 2, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 11 Abs. 4 und 5,
2. eine Erlaubnis nach § 14,
3. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2

einstweilige Anordnungen zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.

§ 57

(1) Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 58

Verfügungen der Kartellbehörde,

1. durch die ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art oder auf Eintragung einer Wettbewerbsregel abgelehnt wird,
2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5a Abs. 3 enthalten,

3. (weggefallen)

4. die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,

sind im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen.

§§ 59 bis 61

(weggefallen)

II. Beschwerde

§ 62

(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 51 Abs. 2 und 3) zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht. § 36 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 63

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung

1. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 und 5 widerrufen oder geändert, oder
2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird.

(2) Wird eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis nach § 14 erteilt oder eine einstweilige Anordnung nach § 56 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, daß die angefochtene Verfügung ganz oder teilweise erst nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

(3) § 56 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht.

§ 64

Wird eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis gemäß § 14 erteilt wurde, nach ihrer Anfechtung abgeändert oder aufgehoben, so haben die Beteiligten, die auf Grund der angefochtenen Verfügung Maßnahmen getroffen haben, dem Betroffenen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Entschädigungsanspruch verjährt in sechs Monaten seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung an den Betroffenen.

§ 65

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Verfügung (§ 62 Abs. 3 Satz 2), so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Kartellbehörden.

§ 66

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird,
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Verfügung einer obersten Landesbehörde, ist auch das Bundeskartellamt an dem Verfahren beteiligt.

§ 67

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kartellbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten ist einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder anderen sachkundigen Personen das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 68

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 69

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 70

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluß darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung der Kartellbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, daß die Verfügung der Kartellbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Kartellbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(4) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Kartellbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung ist hierbei der Nachprüfung des Gerichts entzogen.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 71

(1) Die in § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die

Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist.

(3) Den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 72

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Akten wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

III. Rechtsbeschwerde

§ 73

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,

4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 74

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß, der zu begründen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten die §§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 66, 67 Abs. 1, §§ 71 und 72 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 75

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Kartellbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde unter Verletzung des § 44 ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen die §§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 66 bis 68, 70 bis 72 entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 76

Fähig, am Verfahren vor der Kartellbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 77

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 78

Für die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend; für Beschlüsse nach § 70 wird die Urteilsgebühr erhoben. Die Gebühren im Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Berufungsinstanz, die Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den Vorschriften für die Revisionsinstanz.

§ 79

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird nach § 65 folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2.“

§ 80

(1) Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Das Nähere über die Gebühren sowie über die Kosten der in den §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 77 bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Bußgeldsachen

§ 81

Die Geldbuße wird in den Fällen der §§ 38 bis 41 von der Kartellbehörde festgesetzt. Vor der Festsetzung hat die Kartellbehörde mit dem Betroffenen eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchzuführen, sofern es sich um Verstöße gegen § 38 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 9 in Verbindung mit den Vorschriften über die marktbeherrschenden Unternehmen handelt; ist der Betroffene bei Beginn der Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten und ist sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Geldbuße ohne mündliche und öffentliche Verhandlung mit dem Betroffenen festgesetzt werden. § 82 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 82

(1) Über den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat; das gleiche gilt für die richterlichen Entscheidungen auf Grund des § 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die in § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Beschwerde ist nicht zulässig.

(2) Die mündliche Verhandlung findet außer in den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch in den Fällen des § 81 Satz 2 statt. Bei jeder mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit eines Vertreters der Kartellbehörde notwendig. Die Öffentlichkeit kann für den Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden, in dem Gegenstände behandelt werden, an deren Geheimhaltung ein Verfahrensbeteiligter ein schutzwürdiges Interesse hat.

§ 83

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, leitet nach Eingang der Beschwerdebegründung, in Ermangelung einer solchen nach Ablauf der in § 56 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Frist, unverzüglich die Akten dem Bundesgerichtshof zu.

§ 84

(1) Der Vertretene, der nach § 42 neben dem Betroffenen für Geldbußen und Kosten haftet, ist Verfahrensbeteiligter mit denselben Rechten wie der Betroffene. Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise, einschließlich der Vereinigungen zur Vertretung von Verbraucherinteressen, ist im Verfahren in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren hat auch die Kartellbehörde die Stellung eines Verfahrensbeteiligten.

(3) Die gerichtlichen Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 85

Soweit nach § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bußgeldbescheid abgeändert oder aufgehoben werden kann, entscheidet die Kartellbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Hat eine gerichtliche Nachprüfung stattgefunden, so entscheidet das gemäß § 82 zuständige Oberlandesgericht.

§ 86

(1) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Bundeskartellamtes wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) vom Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde durchgeführt.

(2) Die Erzwingungshaft nach § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf Antrag der Kartellbehörde durch das gemäß § 82 zuständige Oberlandesgericht angeordnet.

§ 86 a

Für die gerichtliche Überprüfung gemäß § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das in § 82 bezeichnete Oberlandesgericht zuständig. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

Dritter Abschnitt

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 88

Mit der Klage aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen (§ 87) kann die Klage wegen eines anderen Anspruchs verbunden werden, wenn dieser im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Anspruch steht, der bei dem nach § 87 zuständigen Gericht geltend zu machen ist; dies gilt auch dann, wenn für die Klage wegen des anderen Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 89

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

§ 90

(1) Das Gericht hat das Bundeskartellamt über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident des Bundeskartellamtes kann, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamtes und, wenn der Rechtsstreit eines der in § 102 bezeichneten Unternehmen betrifft, auch aus den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Vertreter bestellen, der befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen des Vertreters sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreits nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamtes.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 16 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben.

§ 91

(1) Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in den §§ 1 bis 5a, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 100, 102, 102a und 103 bezeichneten Art oder aus Ansprüchen im Sinne des § 35 sind nichtig, wenn sie nicht jedem Beteiligten das Recht geben, im Einzelfalle statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu verlangen. Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 6 bezeichneten Art sind unwirksam, soweit nicht die Kartellbehörde auf Antrag eine Erlaubnis erteilt.

(2) Soweit über bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Schiedsverträge abgeschlossen werden, ist § 1027 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294) bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 92

Bei den Oberlandesgerichten wird ein Kartellsenat gebildet. Er entscheidet über die ihm gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 82 Abs. 1, § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 86a Satz 1 zugewiesenen Rechts-sachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte.

§ 93

(1) Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 82 Abs. 1, § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 86a Satz 1 ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 94

§ 93 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte. § 89 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 95

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Kartellsenat gebildet; er entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen
über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 73, 75) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 74);
2. in Bußgeldsachen
über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte (§§ 83, 86a Satz 2);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 und 29 bezeichneten Art ergeben,
 - a) über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Revision gegen Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566a der Zivilprozeßordnung,
 - c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Falle des § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

(2) Der Kartellsenat gilt im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bußgeldsachen als Strafsenat, in allen übrigen Sachen als Zivilsenat.

§ 96

(1) Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

(2) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung ab, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Gerichte auszusetzen. Wer an einem solchen Rechtsstreit beteiligt ist, kann die von dem Gericht für erforderlich erachteten Entscheidungen bei den dafür zuständigen Stellen beantragen.

§ 97

Soweit auf Grund dieses Gesetzes von Bundesbehörden Geldbußen festgesetzt werden, fließen die geschuldeten Beträge in die Bundeskasse.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 98

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, soweit in den §§ 99 bis 103 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlaßt werden.

§ 99

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge der Deutschen Bundespost einschließlich der Landespostdirektion Berlin, der Deutschen Bundesbahn, anderer Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Unternehmen, die sich mit der Beförderung und der Besorgung der Beförderung von Gütern und Personen befassen, sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen über Verkehrsleistungen und -nebenleistungen, wenn und soweit die auf diesen Verträgen, Beschlüssen und Empfehlungen beruhenden Entgelte oder Bedingungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung festgesetzt oder genehmigt werden; das gleiche gilt, soweit Verträge und Beschlüsse, die einen von diesem Gesetz betroffenen Inhalt haben, nach anderen Rechtsvorschriften einer besonderen Genehmigung bedürfen.

(2) Die §§ 1, 15 bis 18 finden keine Anwendung

1. auf Verträge von Unternehmen der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt, von Fluglinienunternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn und soweit sie die Beförderung über die Grenzen oder

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, und auch, wenn sie deren unmittelbarer Durchführung dienen, auf sonstige Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen solcher Unternehmen und Vereinigungen;

2. auf Verträge von See- und Flughafen-Unternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen über die Bedingungen und Entgelte für die Inanspruchnahme ihrer Dienste oder Anlagen;

3. auf Verträge von Unternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung von See- und Binnenschiffen einschließlich der Schlepperhilfe zum Gegenstand haben;

4. auf Verträge von Unternehmen der Küsten- und Binnenschifffahrt sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, soweit sie sich darauf beschränken, im Interesse eines geordneten Verkehrs die Beförderungsbedingungen und Fahrpläne von Fahrgastschiffen sowie die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes zu regeln.

(3) Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden. Die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sind nicht in das Kartellregister einzutragen.

§ 100

(1) § 1 findet keine Anwendung auf Verträge und Beschlüsse von Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von Erzeugervereinigungen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. Solche Verträge und Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugervereinigungen sind der Kartellbehörde unverzüglich zu melden. Sie dürfen den Wettbewerb nicht ausschließen.

(2) § 15 gilt nicht, soweit Verträge über landwirtschaftliche Erzeugnisse die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung betreffen.

(3) § 15 gilt nicht, soweit Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben die Abnehmer von Saatgut, das den Vorschriften der §§ 39 bis 63 des Saatgutgesetzes unterliegt, rechtlich oder wirtschaftlich binden, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.

(4) § 18 findet keine Anwendung auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben einerseits und Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen andererseits,

soweit die Verträge die Erzeugung, die Lagerung, die Be- oder Verarbeitung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

(5) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues und der Imkerei sowie die durch Fischerei gewonnenen Erzeugnisse,
2. die durch Be- oder Verarbeitung der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben durchgeführt zu werden pflegt und die in einer Rechtsverordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, im einzelnen benannt werden.

(6) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die in Absatz 5 Nr. 1 genannten Erzeugnisse erzeugen oder gewinnen. Als Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzenzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.

(7) § 1 findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz forstwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentums-genossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht oder nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.

(8) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 529), das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) und die darauf beruhenden Verordnungen eine nach dem Ersten Teil dieses Gesetzes verbotene Wettbewerbsbeschränkung zulassen.

§ 101

Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau;

2. soweit Leistungen und Entgelte auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und des Zündwarenmonopol-Gesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen geregelt sind;

3. soweit der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 besondere Vorschriften enthält.

§ 102

(1) Die §§ 1 und 15 gelten nicht für Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Tatbeständen, die der Genehmigung oder Überwachung nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen unterliegen. Bei Verträgen und Beschlüssen im Sinne des § 1 gilt dies nur, wenn sie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Die gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute ist nicht meldepflichtig. Die Aufsichtsbehörde leitet die Meldungen an die Kartellbehörde weiter.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Kartellbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie den Vereinigungen solcher Unternehmen Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 1 für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die in § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen genannten Unternehmen und für öffentlich-rechtliche Bausparkassen sowie für die Vereinigungen solcher Unternehmen. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Absätze 1 und 2 ist für die in § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen genannten Unternehmen oder Vereinigungen solcher Unternehmen die Versicherungsaufsichtsbehörde, für öffentlich-rechtliche Bausparkassen oder deren Vereinigungen die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Gelingt es im Falle des Absatzes 2 nicht, das Einvernehmen zwischen der Kartellbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde herzustellen, so legt die Kartellbehörde die Sache dem Bundesminister für Wirtschaft vor; seine Weisungen ersetzen das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde. Sind die Kartellbehörde und die zuständige Aufsichtsbehörde Landesbehörden, so entscheidet, falls ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 102 a

(1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der

Aufsicht nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erlaubnisbedürftige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

(2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen. Ist der Inhalt eines Gesamtvertrages oder eines Vertrages mit einem Sendeunternehmen nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch die Schiedsstelle verbindlich festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit in dem Vertrag Bestimmungen zum Nachteil Dritter enthalten sind oder soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird. Ist der Inhalt des Vertrages nach § 15 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch das Oberlandesgericht festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird.

(3) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, werden vom Bundeskartellamt im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 103

(1) Die §§ 1, 15 und 18 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser (Versorgungsunternehmen) mit anderen Versorgungsunternehmen oder mit Gebietskörperschaften, soweit sich durch sie ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Elektrizität, Gas oder Wasser zu unterlassen;
2. Verträge von Versorgungsunternehmen mit Gebietskörperschaften, soweit sich durch sie eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gebietskörperschaft mit Elektrizität, Gas oder Wasser ausschließlich einem Versorgungsunternehmen zu gestatten;
3. Verträge von Versorgungsunternehmen mit Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe, soweit sich durch sie ein Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe verpflichtet, seine Abnehmer mit Elektrizität, Gas oder Wasser über feste Leitungswege nicht zu ungünstigeren Preisen oder

Bedingungen zu versorgen, als sie das zuliefernde Versorgungsunternehmen seinen vergleichbaren Abnehmern gewährt;

4. Verträge von Versorgungsunternehmen mit anderen Versorgungsunternehmen, soweit sie zu dem gemeinsamen Zweck abgeschlossen sind, bestimmte Versorgungsleistungen über feste Leitungswege ausschließlich einem oder mehreren Versorgungsunternehmen zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit Verträge der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art die öffentliche Versorgung mit einer Energieart oder mit Wasser ausschließen, sind sie nichtig. Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser über feste Leitungswege betreffen, werden von der Kartellbehörde im Benehmen mit der Fachaufsichtsbehörde getroffen.

§ 104

(1) In den Fällen des § 99 Abs. 2 und der §§ 100 und 103 hat die Kartellbehörde die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen zu treffen

1. soweit die Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von den Vorschriften dieses Gesetzes erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

(2) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

§ 105

In den Fällen des § 99 Abs. 2 und der §§ 100, 102, 102 a und 103 finden die §§ 13, 14 und 34 entsprechende Anwendung. Die Kündigung bedarf in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Erlaubnis der Kartellbehörde.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 106

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge der in § 15 bezeichneten Art werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, soweit sie mit § 15 nicht vereinbar sind.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge und Beschlüsse der in den §§ 1 bis 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8, § 20 Abs. 1, §§ 21, 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, § 102 Abs. 1 Satz 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 — und § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt

1. in den Fällen der §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 die Verträge und Beschlüsse bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind; § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7 und § 10 gelten entsprechend;
2. in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 1 und § 21 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der Kartellbehörde gestellt worden ist;
3. in den Fällen des § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 die Verträge und Beschlüsse bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind; § 99 Abs. 3 gilt entsprechend;
4. in den Fällen des § 102 Abs. 1 Satz 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 — die Verträge und Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 und § 100 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art sind der Kartellbehörde unverzüglich zu melden; für Verträge und Beschlüsse nach § 5 Abs. 4 gilt § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7 und § 10 entsprechend.

(4) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommener Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 bezeichneten Art ist nach Maßgabe des § 91 nichtig, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen haben.

§ 107

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 108

(gegenstandslos)

§ 109

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft*).

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081). Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1363) ist Artikel 6 dieses Änderungsgesetzes maßgebend.

(Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kap. VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und der Verordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823);

2. die Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);
3. die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. August 1930 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 205);
4. die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 12);
5. die Vierte Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Erster Teil, Kap. I und II (Reichsgesetzbl. I S. 699);
6. das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) mit der Ausführungsverordnung vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
7. das Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);
8. die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376);
9. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488);
10. die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621);
11. die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573);
12. die Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung vom 20. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 619);
13. die Anordnung PR 130/48 über Verbraucherpreise vom 27. Dezember 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Teil II S. 196);
14. das Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung vom 28. Januar 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe C S. 2);
15. die Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 412);
16. die Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland vom 9. Juni 1947 (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland S. 784);

17. die Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe C S. 6) in der Fassung der Abänderungen Nr. 1 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe D S. 5), Nr. 2 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe I S. 17), Nr. 3 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe O S. 28) und Nr. 4 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 2882);
18. die Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 416) in der Fassung der Änderung der Ausführungsverordnung Nr. 1 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 542) und der Zweiten Abänderung der Ausführungsverordnung Nr. 1 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 738);
19. die Verfügung Nr. 37 des Französischen Oberkommandos in Deutschland vom 9. Juni 1947 (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 78 S. 785);
20. die Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung vom 10. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 376);
21. die Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung vom 10. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 377);
22. die Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland vom 10. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 377);
23. die Entscheidung Nr. 4 der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Januar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 87) in der Fassung des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 36 der Alliierten Hohen Kommission vom 4. Mai 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 3248).

Verordnung über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters

Vom 3. Januar 1966

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 37) wird verordnet:

§ 1

(1) Für jedes Unternehmen, das nach § 16 des Gesetzes Preise für Markenwaren bindet, ist ein Registerheft anzulegen, das aus einem Vorblatt und den Teilen I und II besteht. Die Registerhefte sind alphabetisch zu ordnen.

(2) Das Vorblatt und die Teile I und II bestehen aus Einzelblättern; die Seiten des Vorblatts und der Teile I und II sind jeweils fortlaufend zu nummerieren.

§ 2

In das Vorblatt werden eingetragen

1. die Firma des anmeldenden Unternehmens oder, wenn es keine Firma hat, seine Bezeichnung sowie die Anschrift des anmeldenden Unternehmens;
2. der jeweilige Bestand der zu den Teilen I und II gehörigen Seiten.

§ 3

In den Teil I werden eingetragen

1. die laufende Nummer der Eintragung;
2. das Aktenzeichen des Anmeldevorgangs;
3. Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen (§ 16 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes);
4. der Tag der Eintragung.

Die in Nummer 3 vorgesehenen Eintragungen nimmt der Registerführer auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der zuständigen Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes vor. Bei der Eintragung einer Verfügung nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung ist anzugeben, ob die Verfügung oder die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar ist.

§ 4

(1) In den Teil II sind aufzunehmen

1. die Firma des anmeldenden Unternehmens oder, wenn es keine Firma hat, seine Bezeichnung sowie die Anschrift des anmeldenden Unternehmens;

2. die Meldenummer des Erzeugnisses nach dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik;
3. das Aktenzeichen des Anmeldevorgangs und das Datum der Bestätigung der Anmeldung;
4. die laufende Nummer der Eintragung;
5. das Erzeugnis, aufgegliedert nach Verkaufseinheiten;
6. vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise, über die Handelsspannen sowie darüber, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausschließlich belieferten oder von der Belieferung ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben (§ 16 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Erzeugnisse, die unter dieselbe Meldenummer des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik fallen, können auf einem Blatt eingetragen werden. Fallen Erzeugnisse unter verschiedene Meldenummern, so sind jeweils besondere Blätter zu verwenden.

(3) Für die Blätter des Teiles II ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Muster das Bundeskartellamt im Bundesanzeiger bekanntmacht. Unternehmen, die eine Preisbindung oder die Änderung einer Preisbindung anmelden, haben Vordrucke der in Satz 1 bezeichneten Art, die mit den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 6 ausgefüllt sind, zusammen mit der Anmeldung beim Bundeskartellamt einzureichen. Im Falle der Anmeldung von Änderungen ist an Stelle des Blattes, auf das die Änderung sich bezieht, ein vollständig neu ausgefüllter Vordruck einzureichen.

(4) Die Beendigung oder Aufhebung der Preisbindung ist dem Bundeskartellamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

(1) Soweit Eintragungen unrichtig oder gegenstandslos geworden sind, sind sie zu löschen. Eine Eintragung nach § 3 Satz 1 Nr. 3 darf nur auf Anweisung der zuständigen Beschlußabteilung des Bun-

deskartellamtes gelöscht werden. Wird eine Eintragung insbesondere dadurch unübersichtlich, daß sie teilweise zu löschen ist, so kann sie insgesamt gelöscht und in dem aufrechtzuerhaltenden Umfang wiederholt werden.

(2) Sind sämtliche Eintragungen auf einem Blatt unrichtig oder gegenstandslos geworden, so ist das Blatt dem Register zu entnehmen.

(3) Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten kann der Registerführer berichtigen. Neben der berichtigten Eintragung ist ein Berichtigungsvermerk einzutragen.

§ 6

(1) Eintragungen nach den §§ 2 und 3 sowie Löschungen und Berichtigungen nach § 5 Abs. 1 und 3 sind vom Registerführer zu unterzeichnen.

(2) Soweit es für die Übersichtlichkeit des Registers oder zur Erleichterung seiner Benutzung zweckdienlich erscheint, können Hinweise angebracht werden.

§ 7

Von allen Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen, die das Bundeskartellamt vornimmt, sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 ist das Unternehmen, das die Preisbindung angemeldet hat, zu unterrichten.

§ 8

Unternehmen, die am 1. Januar 1966 nach § 16 des Gesetzes Preise für Markenwaren gebunden hatten, haben die Angaben, die nach § 16 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über ausschließlich belieferte oder von der Belieferung ausgeschlossene Abnehmergruppen zur Eintragung in das Register zu machen sind, dem Bundeskartellamt bis zum 28. Februar 1966 mitzuteilen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Langer